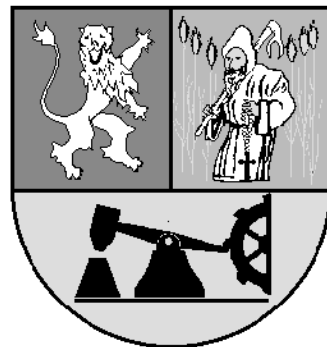


Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



Jahrgang 5

Lauchhammer, 28.09.2001

Nr. 6/2001



Nacht des Sports

Am 31. August 2001 fand in der Zeit von 20:00 bis 01:00 Uhr rund um das Areal Waldstadion, Hallenfreizeitbad "Am Weinberg" und Tennisplatz Lauchhammer die 1. Nacht des Sports statt.

Neben vielen Höhepunkten, wie zum Beispiel das Platzkonzert der "Streetpipers", der Showkampf des Boxsportvereins, die Motorradshow des Motorsportvereins, die Darbietungen der Turner und des Tischtennisvereins, interessante Fußball-, Hockey-, Volleyball- und Handballspiele und die Konzerte der Bands "BOY EXIT MIND" und "ENIMENTS OF DARKNES" stand ein vielseitiges sportliches Angebot von 21 Sportvereinen zur Auswahl.

Insgesamt 2000 Gäste, vom Kind bis zum Rentner



waren auf den Beinen.

Die Veranstalter - die Lokale Agenda 21, das Begegnungszentrum "Arche", die Lauchhammeraner Sportvereine und die Stadtverwaltung Lauchhammer - haben etwas bisher Einmaliges auf die Beine gestellt. Gefördert wurde diese Veranstaltung durch das Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Bei den Akteuren war die Begeisterung spürbar. Alle waren sich einig, diese "Nacht des Sports" in Lauchhammer zur Tradition werden zu lassen.

Die Stadtverwaltung Lauchhammer möchte sich bei allen Initiatoren und beteiligten Sportvereinen bedanken und hofft auf tatkräftige Unterstützung, um die nächste Nacht des Sports wieder zu einem Höhepunkt werden zu lassen.

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

	Seite
• Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.09.2001	2
• Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer	3
• Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Stadt Lauchhammer (Marktsatzung)	4
• 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lauchhammer	8
• Informationen zur EURO - Einführung ab 01.01.2002	9
• Berichtigung eines Schreibfehlers in der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Stadtbibliothek vom 06.12.2000	10
• Mitteilung der Stadtverwaltung	10

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.09.2001

- öffentlicher Teil -

III/73/01

Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 68 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - (E/III/06/01) (Baumaßnahmen Dezernat II)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
20 Ja-Stimmen

III/74/01

Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 68 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - (E/III/07/01) (Ersatzbeschaffung von PC-Technik)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
16 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

III/45/01 1.Ä.

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lauchhammer vom 18. Mai 2001

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
20 Ja-Stimmen

III/83/01

Umsetzung der Strukturänderung

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
6 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen 9 Enthaltungen

III/81/01

Kreislich geförderte Maßnahmen nach § 17 und § 21 GFG 2002

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
20 Ja-Stimmen

III/97/99 2.E.

Städtebaulicher Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Lauchhammer-Süd II (Gewerbehof Emanuel)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
20 Ja-Stimmen

III/37/99 2.E. z.1.Ä.

2.Ergänzung zum Abwägungsbeschluss des einfachen B-Planes für das "Industriegebiet

Lauchhammer-Süd"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
20 Ja-Stimmen

III/18/99 3.E. z.1.Ä.

Abwägung zum Planverfahren "Gewerbehof Emanuel" im Änderungsverfahren nach § 13 BauGB

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
20 Ja-Stimmen

II/52/98 1.E. z.1.Ä.

Abwägung zum Bauleitverfahren Bebauungsplan "Innenstad Lauchhammer-Mitte-Nr.1" (ehemalige Kaufhalle)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt
incl. Änderung
18 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

III/79/01

Einführung des VBB-Tarifes im Stadtverkehr Lauchhammer (VBB-Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
19 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

- nichtöffentlicher Teil -

III/76/01 NÖ

Verkauf eines Pachtgrundstückes im OT Grünewalde

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/77/01 NÖ

Zuordnung von drei Grundstücken der LMBV mbH in das Eigentum der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/80/01 NÖ

Beantragung von zwei Flurstücken im Bereich des Grünewalder Lauchs zur Zuordnung in Kommunaleigentum

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/78/01 NÖ

Gewährung einer Dienstbarkeit - Wegerecht - in Lauchhammer-Süd

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt
incl. Ergänzung.

204,52 Euro

III/75/01 NÖ

Abschluss eines Leihvertrages

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

2. Vorsitzender des Hauptausschusses:

360,00 DM

184,07 Euro

3. Fraktionsvorsitzende:

100,00 DM

51,13 Euro

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1, 2 und 3 nebeneinander, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

III/84/01 NÖ

Bestätigung der Fortführungsprognose im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.

(2) Personen, die als Ortsvorsteher oder Vorsitzende von Ortsbeiräten wirken, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

40,00 DM

20,45 Euro,

sofern sie nicht als Abgeordnete gemäß § 3 entschädigt werden.

(3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach den Absätzen 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt:

Abs. 1 Nr. 1: 100,00 DM

51,13 Euro

Nr. 2: 50,00 DM

25,56 Euro

Nr. 3: 50,00 DM

25,56 Euro

und

Abs. 2 : 15,00 DM

7,67 Euro

wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs.2 Nr.10 und 37 Abs.4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) i.V.m. § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 02.06.1995 (GVBl. II S. 414) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2000 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

(1) Für Stadtverordnete wird (gemäß § 6 KomAEV) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

100,00 DM

51,13 Euro

festgesetzt.

(2) Für Stadtverordnete, die gleichzeitig einen Ausschuss leiten mit Ausnahme des Hauptausschusses, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

200,00 DM

102,26 Euro

festgesetzt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie an die Fraktionsvorsitzenden wird (gemäß § 7 KomAEV) monatlich neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

1. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung:

400,00 DM

§ 3

Sitzungsgeld für Stadtverordnete

Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten (gemäß § 9 KomAEV) für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von

25,00 DM

12,78 Euro

neben der Aufwandsentschädigung nach § 1.

§ 4

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner und Mitglieder von Ortsbeiräten

Sitzungsgeld erhalten (gemäß § 10 KomAEV):

sachkundige Einwohner in Höhe von

25,00 DM

12,78 Euro

und Mitglieder von Ortsbeiräten in Höhe von
15,00 DM
7,67 Euro.

Für Sitzungen der Ortsbeiräte wird in einem Kalenderjahr lediglich für sechs Sitzungen Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte

Ehrenamtlich tätigen Beauftragten, die nicht Bedienstete der Gebietskörperschaft sind, wird (gemäß § 12 KomAEV) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

100,00 DM
51,13 Euro

gewährt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden (gemäß § 5 KomAEV) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos (Überweisung).
- (2) Bis zum 31.12.2001 werden Auszahlungen in DM vorgenommen.
- (3) Fehlen in den §§ 3 und 4 genannte Personen bei einer Sitzung, für die Sitzungsgeld gewährt wird, erhalten diese kein Sitzungsgeld.
- (4) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 7 Verdienstausfall

Ein Verdienstausfall wird gemäß § 13 KomAEV erstattet.

Als Höchstsatz im Sinne § 13 Absatz 1 letzter Satz KomAEV werden
15,00 DM
7,67 Euro

und im Sinne § 13 Absatz 2 Satz 3 KomAEV werden 25,00 DM/12,78 Euro bestimmt.

§ 8 Reisekostenentschädigung

Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird (gemäß § 14 KomAEV) eine Reisekostenvergütung auf der Grundlage der Reisekostenstufe C gewährt.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt wurden. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere

Dringlichkeit) besteht die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung der Dienstreise.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Lauchhammer vom 07.12.1994 und die 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 16.02.2000 außer Kraft.

Lauchhammer, 8. Dezember 2000

Borchert - Siegel - Schramm
Vorsitzender der - Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Stadt Lauchhammer (Marktsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

I - Allgemeines

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Lauchhammer betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

II - Wochenmärkte

§ 2 Markort, Markttage, Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt (mobiler Handel) wird in der Stadt Lauchhammer
 - in Lauchhammer-Mitte: auf dem Naundorfer Platz sowie
 - in Lauchhammer-West: westlich der Berliner Straße zwischen Gaststätte "Volkspark" und Tankstelle Aral (Parkplatz) abgehalten.
- (2) Die Markttage und Marktzeiten sind:

<u>Dienstag</u>	
1. April bis 30. September	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
1. Oktober bis 31. März	7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
<u>Freitag</u>	
1. April bis 30. September	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
1. Oktober bis 31. März	7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

und
in Lauchhammer-West

Freitag

ganzjährlich

7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Außerhalb der Verkaufszeiten darf nicht verkauft werden.

- (3) Ab Beginn der Bauphase auf dem Naundorfer Platz findet der Wochenmarkt im Stadtzentrum statt, der Markt auf dem Naundorfer Platz entfällt.
Der genaue Zeitpunkt und Ort wird öffentlich bekannt gemacht.
Die Marktzeiten des Abs. 2 für Lauchhammer-Mitte gelten für den Markt im Stadtzentrum entsprechend.
- (4) Ist einer der Markttage gemäß Abs. 2 ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorher gehenden Tag statt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.
- (5) Die Stadt Lauchhammer kann den Wochenmarkt aus besonderen Anlässen zeitlich und/oder örtlich verlegen oder gänzlich entfallen lassen. Diese Absicht ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben. Es besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt Lauchhammer gegenüber den Standinhabern. Dasselbe gilt bei Nichtzuweisen eines Standplatzes.

§ 3

Marktwaren und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Über die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) bestimmten Marktwaren hinaus gehören gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung i.V.m. der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 4. Dezember 1991 (GVBl. II 1992 S. 8) zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs:
1. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter) und,
 2. Töpfe-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 3. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
 4. Reinigungs- und Putzmittel,
 5. Wachs- und Paraffinwaren,
 6. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte) und,
 7. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher) und,

8. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
 9. Kleingartenbedarf einfacher Art,
 10. Modeschmuck und Kleinlederwaren,
 11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
 12. Kleintextilien, (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastik-, Tisch- und Zierdecken, Wachstumdecken)
 13. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 14. Kleinspielwaren.
 15. Obst und Gemüse
 16. Gebratene, gekochte, geräucherte, gesalzene und getrocknete Fleisch- und Fischwaren sowie abgepackte Lebensmittel aller Art /ausgenommen Sahne und Sahneteilchen
- (2) Es ist nicht gestattet, Marktwaren oder Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zu versteigern oder auszuspielen.

§ 4

Zulassung zum Markt

- (1) Nach Maßgabe der für alle Markthändler geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Markt teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
1. ein Händler wiederholt gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Händler die für die Teilnahme am Marktgeschehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Markthändler müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein, sofern sie nicht eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit im Sinne des § 55 a der Gewerbeordnung ausüben.
Markthändler, die zubereitete Speisen und Getränke an Ort und Stelle verabreichen, bedürfen daneben der gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

§ 5

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs gemäß § 3 nur vom zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuteilung erfolgt auf Antrag eines Händlers durch das Ordnungsamt der Stadt Lauchhammer. Sie kann auch für mehrere Markttage oder bis auf Widerruf erfolgen.
- (3) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit

Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung des Ordnungsamtes der Stadt Lauchhammer nicht vergrößert, verkleinert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (6) Standplätze, die bis spätestens 8:00 Uhr von den berechtigten Händlern nicht besetzt worden sind, können von der Marktaufsicht anderen Händlern zugewiesen werden.
- (7) Andere freie Standplätze werden am Markttag bis 7:00 Uhr durch die Marktaufsicht verteilt.
- (8) Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird oder
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
 3. ein Händler, der die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Lauchhammer fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 Wird die Zuteilung widerrufen, kann das Ordnungsamt der Stadt Lauchhammer die Räumung des entsprechenden Standplatzes verlangen.
- (9) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und Tiefe der Verkaufseinrichtung entsprechend der Gelegenheiten des Platzes (z. B. Toreinfahrten, Tiefe des Platzes) zu verlangen.

§ 6

Beziehen und Räumen der Standplätze

- (1) Die Standplätze dürfen an den Markttagen nicht früher als eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.
- (2) Beim Aufbau der Marktstände sind die angebrachten Bodenmarkierungen, soweit vorhanden, unbedingt zu beachten. Ansonsten ist grundsätzlich ein Abstand (lichtes Maß) zwischen den Reihen von 2 m Gangbreite einzuhalten und die gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten.
- (3) Der Aufbau muss zu Marktbeginn beendet und der Marktplatz von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufswagen oder zu Verkaufszwecken benutzt werden, frei sein.
- (4) Die Händler haben an jedem Standplatz oder Marktstand ein Schild mit Vor- und Zuname sowie

Wohnort und Straße deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.

- (5) Die Standplätze sind spätestens 1 Stunde nach Marktende zu beräumen und besenrein zu verlassen. Ist dies nicht der Fall, kann der Standplatz von der Stadt Lauchhammer auf Kosten des Händlers beräumt und gereinigt werden.

§ 7

Marktgeschehen

- (1) Für das Lagern und Verkaufen von Lebensmitteln aller Art sind die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Gesundheitspass) nachzuweisen.
- (2) Das Berühren und Beriechen der zum Verkauf ausliegenden Lebensmittel ist den Marktbesuchern zu verbieten und von den Händlern zu verhindern.
- (3) Es ist verboten, auf dem Marktplatz Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen. Dies gilt nicht für Frischfischwaren.
- (4) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Reinlichkeit zu achten. Jegliche Verschmutzung des Marktplatzes wie insbesondere das Wegwerfen von Abfällen (Papier und Packmaterial) ist zu unterlassen.
- (5) Jeder Händler ist für die Sauberkeit und Reinlichkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (6) Während des Marktgeschehens anfallender Abfall und Kehrriecht innerhalb der Standplätze ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass das Marktgeschehen nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden. Nach Beendigung des Marktes darf Leergut, wie Kisten, Körbe oder dgl. auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden.

§ 8

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Lauchhammer.
- (2) Sie wird durch den Marktmeister sowie durch weitere Aufsichtspersonen der Stadt Lauchhammer ausgeübt.
- (3) Alle Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte sind verpflichtet,
 - den Weisungen der Marktaufsicht, die diese im Rahmen der Marktsatzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten und
 - sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- (4) Der Marktaufsicht und dem Lebensmittelüberwachungsamt sind jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen sowie den Fahrzeugen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen

auszuweisen.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Jede Störung des Marktgeschehens ist untersagt.
- (2) Während des Marktgeschehens sind insbesondere
 - das Mitführen von Fahrrädern,
 - das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art,
 - ungebührliches lautes Ausrufen,
 - das Anbieten von Waren über Tonträger,
 - das Feilbieten im Umhertragen oder -führen,
 - lärmende Musikdarbietungen sowie
 - das Betreten des Marktplatzes im betrunkenen Zustand untersagt.
- (3) Es ist verboten, Tiere auf dem Wochenmarkt mitzuführen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Niemand darf einen anderen bei einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf stören, insbesondere in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei unter- bzw. überbieten.
- (5) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Ständen aus. Das Umherreichen von Waren zum Verkauf ist auf dem Marktplatz verboten.
- (6) Die feilgehaltenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern gemäß der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910) auszustatten.
- (7) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte genutzt werden.
- (8) Die Maße und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen ohne Sichtbehinderung nachprüfen kann.
- (9) Es ist unzulässig, Glücksspiele und Wetten zu betreiben.

III - Schlussbestimmungen

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Lauchhammer übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust der von den Händlern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Händler haften für sämtliche Schäden, die von ihnen, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht worden sind. Die Händler stellen die Stadt Lauchhammer von Ansprüchen frei, die bei Nutzung des Standplatzes entstehen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störungen

oder Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendigen Maßnahmen steht den Markthändlern nicht zu.

- (4) Die Markthändler haben gegenüber der Stadt Lauchhammer keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder - auch ohne vorherige Mitteilung - entfällt.
- (5) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen. Das gleiche gilt für die außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit oder ohne Waren.
- (6) Markthändler haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Stände, der Fahrzeuge oder des sonst dem Markt zugeführten Gutes.
- (7) Jeder Händler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer empfohlenen Mindestdeckungssumme von pauschal 3.000.000 DM/ 1.533.875,64 EURO für Personenschäden und Sachschäden sowie 100.000 DM/ 51.129,19 EURO für Vermögensschäden abzuschließen und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- (8) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Lauchhammer haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktplatzbereich, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit der Marktaufsicht zurückzuführen ist.

§ 11 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt dienen, erhebt die Stadt Lauchhammer Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührensatzung.
- (2) Die bei der Gebührenzahlung ausgestellte Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

§ 12 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag im Einzelfall von der Stadt Lauchhammer mit einer befristeten Sondergenehmigung gestattet werden, wenn diesem kein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 13 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Das Einhalten sonstiger Vorschriften, insbesondere der Lebensmittel-, Handelsklassen-, des Tierschutz- und des

Tierseuchenrechts, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Jugendschutz-, des Bau-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts, des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Abfallrechts, der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lauchhammer, der Straßenverkehrsordnung und der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Lauchhammer, in der jeweils geltenden Fassung bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 und 3 an anderen Orten der Stadt Lauchhammer einen mobilen Handel ohne entsprechende Genehmigung betreibt;
 2. die Zeiten entsprechend § 2 Abs. 2 nicht beachtet;
 3. andere als die nach § 3 Abs. 1 gestatteten Marktwaren und Gegenstände anbietet;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Marktwaren oder Gegenstände auf den Wochenmärkten versteigert oder ausspielt;
 5. trotz Versagung der Zulassung gem. § 4 am Markt teilnimmt;
 6. entgegen § 4 Abs. 3 die notwendige Reisegewerbekarte oder gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht besitzt;
 7. entgegen § 5 Abs. 1 nicht den zugewiesenen Markt- platz nutzt oder die Zuteilung entgegen § 5 Abs. 3 überträgt oder Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
 8. den zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung der Stadt Lauchhammer vergrößert, verkleinert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Ware verwendet (§ 5 Abs. 5);
 9. gegen die vorgegebenen Maße entsprechend § 5 Abs. 9 verstößt;
 10. beim Beziehen und Beräumen der Standplätze die Vorschriften des § 6 nicht beachtet;
 11. gegen die Vorschriften bezüglich des Marktgeschehens verstößt (§ 7) oder sich auf dem Markt entsprechend § 9 verhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht durch andere entsprechende Spezialgesetze mit Strafen und Geldbußen bedroht sind.
- (3) Werden Händler, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder in sonstigerweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, vom Marktplatz verwiesen, so haben in diesem Falle die Händler keinen Anspruch auf Erstattung der Marktgebühren und etwaiger wirtschaftlicher Verluste.

**§ 15
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Lauchhammer vom 11. 07. 1990 i. d. F. der 1. Änderung vom 01. 07. 1992 außer Kraft.

Lauchhammer, 2001-04-05

Pelinski	- Siegel -	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 5 Gemeindeordnung (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in der Sitzung am 12.09.2001 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen.

Art. 1

Der § 9 -Beitragsbescheid- wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Der bisherige § 10 wird zu § 9, § 11 zu § 10 und § 12 zu § 11.

Art. 3

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, 13.09.2001

Pelinski	- Siegel -	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		



Informationen zur EURO - Einführung ab 01.01.2002

Mit **Ablauf des 31. Dezember 2001** verlieren DM-Banknoten und Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Funktion des gesetzlichen Zahlungsmittels übernimmt ab dem 1. Januar 2002 der EURO bzw. der CENT als Unterheit des EURO. Diese Vollumstellung hat im wesentlichen zur Folge, dass

- Bezugnahmen auf die DM bei allen Rechts- und Verwaltungsakte automatisch als Bezugnahmen auf den EURO (**Umstellungskurs 1,95583 DM = 1 EURO**) gelten
- die Umstellung der Bankkonten **automatisch** erfolgt, die bis dahin geltende Wahlmöglichkeit, Konten in DM zu führen, **entfällt**.
- **keine** DM-Überweisungen mehr getätigt werden können
- die Verwendung von EURO und CENT bei Rechtsakten, **die ab 1. Januar 2002** mit Wirkung für die Zukunft begründet werden, zwingend ist. Dieser gilt auch für Rechtsakte die auf der Grundlage von Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsakte und Verträge erlassen werden, für die lt. Ortsrecht am **01.01.2001 noch DM-Beträge** angewiesen werden.

Für die Verwendung von DM-Scheinen und - Münzen als Zahlungsmittel gilt ein Übergangszeitraum vom **1. Januar 2002 bis zum 28. Februar 2002**, die sogenannte **„Modifizierte Stichtagsreglung“** zur Einführung von EURO - Banknoten und - Münzen. **Dieser Regelung der Banken und Sparkassen sowie des Einzelhandels wird sich auch die Stadtverwaltung Lauchhammer anschließen.**

Das heißt konkret, dass die Bargeldkasse der Stadtverwaltung Lauchhammer bis zum **28. Februar 2002 DM - Banknoten und - Münzen (Münzen bis zu einem Höchstbetrag von 20 DM je Einzelgeschäft)** annimmt. Das Wechselgeld wird dabei grundsätzlich in EURO zurückgegeben.

Weitere notwendige Informationen zur EURO - Einführung:

- Banken und Sparkassen werden bis zum **28. Februar 2002** auf DM lautende **Münzen (ab 0,10 DM)** in DM - Banknoten tauschen.
- Nach dem 28. Februar 2002 ist ein Umtausch von DM - **zeitlich unbefristet und kostenlos** - in allen **Landeszentralbanken** möglich.
- Die Verbraucher erhalten von den Banken und Sparkassen ab dem **17. Dezember 2001** EURO -

Bargeld in Form von **Starter - Kits (10,23 EURO für 20,00 DM)**. Diese EURO - Münzhaushaltsmischungen werden entweder gegen Kontobelastung oder im Wege des Bartausches entgeltfrei an die Kundschaft abgegeben.

Die Starter - Kits umfassen folgende Stücklung:

1 CENT - 1 Stück	2 CENT - 1 Stück
5 CENT - 2 Stück	10 CENT - 3 Stück
20 CENT - 4 Stück	50 CENT - 4 Stück
1 EURO - 3 Stück	2 EURO - 2 Stück

- über die Geldautomaten werden **vor dem 01.01.2002 keine EURO** - Banknoten und **ab dem 01.01.2002** grundsätzlich **keine DM** - Banknoten mehr ausgezahlt.

Folgendes sollte durch die Bürger in der Zeit des Bargeldüberganges beachtet werden:

- in bar gehaltenen Ersparnisse bereits **im Laufe** des Jahres **2001** auf Konten einzahlen
- Bar - Ersparnisse **nicht** in den ersten Januartagen 2002 bei den Kreditinstituten in EURO umtauschen, sondern die **gesamte** Übergangszeit bis zum 28.02.2002 nutzen
- **Reduzierung** des für Geschäfte des täglichen Lebens gehaltenen DM - Bargeldes zum Jahresende 2001 bzw. Bemessung der Verfügungen von DM - Bargeld am Schalter oder Geldautomat in der Art, dass zum Jahresende nur noch **geringe** Barbestände übrig bleiben.
- verstärkter Einsatz von **Geldkarten, EC - Karten und Kreditkarten**
- Barzahlung im Handel Anfang 2002 möglichst **betragsgenau**
- **Vermeiden** Sie 2001 aus Ihrem Urlaub in Ländern, die ebenfalls zum 1. Januar 2002 das EURO - Bargeld einführen, die **dort** geltenden **Banknoten und Münzen** mitzubringen.
- wenn Sie sich zum Jahresanfang 2002 in einem der EURO - Länder aufhalten, **übrig** gebliebene Reisezahlungsmittel möglichst noch **vor Ort** in EURO wechseln
- beachten Sie Anfang 2002 bei Reisen ins Ausland, dass bereits ab **1. Januar 2002** das DM - Bargeld **kein** gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist.

Weitere Fragen zur EURO - Einführung können beim Eurobeauftragten der Stadtverwaltung Lauchhammer Herrn Lehner unter der Telefonnummer **488 - 221** oder im Rahmen der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung hinterfragt werden.

Lehner
Stadtkämmerer und Eurobeauftragter der
Stadtverwaltung Lauchhammer

Berichtigung

eines Schreibfehlers in der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Stadtbibliothek vom 06.12.2000.

Die oben genannte Satzung, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer Nr. 5/2001 vom 24.08.2001 ist wie folgt zu berichtigen:

§ 5 Absatz 2 ist wie folgt zu ersetzen:

"2. Die Gebühren gemäß § 4 Punkt 3 bis 5 sind mit Erhalt der Dienstleistung fällig."

Mitteilung der Stadtverwaltung

Am Dienstag, den **09. Oktober 2001** findet im Speisesaal der Stadtverwaltung Lauchhammer eine Veranstaltung mit EURES-Beraterin des Arbeitsamtes statt.

Folgende Themen werden angesprochen:

- 1 . Information über Arbeiten in Europa durch Frau Rosenow
- 2 . Vorstellung von Informationsmaterial, Präsentation
- 3 . Fragestunde, Diskussion.

Die Veranstaltung beginnt um 14:30 Uhr für Arbeitslose, ab 17:00 Uhr für sonstige Interessenten.

Mühlpforte

Dezernentin für Soziales, Jugend,
Kultur und Bildung

Ende des Amtsteils**Erfolg an den Biotürmen**

Trotz regnerischen Herbstwetters kamen über 300 Gäste am Tag des offenen Denkmals an die Biotürme der ehemaligen Kokerei, um sie ganz aus der Nähe zu betrachten und sich die Funktionsweise der biologischen Abwasseraufbereitung von Fachleuten des Traditionsvereins Braunkohle e.V. und der LMBV erklären zu lassen. Großes Interesse fanden auch die Filmaufnahmen vom Aufbau, dem Betrieb und dem Abriss der Gaskokerei, die für so manchen der Anwesenden einen Teil ihres Lebens widerspiegeln und ein Stück verschollener Geschichte wieder lebendig werden ließen.

Am Stand der Internationalen Bauausstellung IBA "Fürst Pückler Land" konnten sich Besucherinnen und Besucher über die Einbindung Lauchhammers mit Biotürmen, ehemaligem Kokereigelände und Grüner Mitte in die Kette der Industriedenkmale der Region informieren. Im Zusammenspiel mit der Förderbrücke F60 in Lichterfeld, dem Kraftwerk in Plessa und der Brikettfabrik "Louise" in Domsdorf haben die Biotürme - vielleicht als Zentrum eines "erinnerungskomplexes Kohle" - gute Chancen späteren Generationen vom Industriezeitalter zu künden. So kann Lauchhammer nicht nur als Stadt des Eisenkunstgusses, sondern auch als ehemals bedeutender Standort der Kohleindustrie seinen würdigen Platz in einem sich entwickelnden Industriekultur - Tourismus finden.

Die denkmalgeschützten Biotürme nicht doch noch dem Abriss preiszugeben - das entsprach jedenfalls dem Wunsch der meisten Gäste. Ideen, Anregungen und tatkräftige Hilfe braucht es dazu von vielen. Wer Interesse hat, daran mitzuwirken, kann sich melden beim Traditionsverein Braunkohle e.V. Lauchhammer, Herrn Schmitt, Tel. 03574/762947 beim Kultur- und Heimatverein Herrn Böhnisch, Tel. 03574/892046.

Allen, die die Veranstaltung durch Engagement möglich gemacht haben, sei auf diesem Weg nochmals ein herzliches Dankeschön gesagt.

Im Namen der Initiativgruppe
Kerstin Gogolek
Lokale Agenda 21



Restlöcher jetzt mit historischer Namensbezeichnung!

Durch die Arbeitsgruppe "Umwelt" der Lokalen Agenda 21 Lauchhammer wurde ein Vorschlag erarbeitet, den Restloch-Seen Namen zu geben. Diesem Vorschlag stimmten die Abgeordneten mit der Beschlussvorlage III/55/01 zu.

Die Namensgebung soll ein Beitrag zur besseren Erschließung, besonders des Ortsteiles Grünewalde, für die Naherholung und den Tourismus und damit der nachhaltigen Entwicklung sein. Gleichzeitig dienen die Namen der besseren Orientierung. Sie werden zukünftig im Stadtplan von Lauchhammer geführt.

Stadt Lauchhammer:

Beschlussvorlage III/55/01-

Namensgebung Restlöcher

- nur neue Namen mit Restlochnr. werden genannt



TyczkaMinol Flüssiggas - Ihr Partner auf dem Gebiet der Flüssiggasversorgung

Liebe Bürger,
die Tyczka Minol ist seit Jahren Ihr Energieversorger in Lauchhammer, OT Kostebrau und am Grünewalder Lauch.

Wir möchten das Amtsblatt nutzen, um Sie in Abständen über Neues vom Energiemarkt, das Unternehmen Tyczka Minol, Energiespartips und Heizungstechnik zu informieren. In unserem ersten Beitrag möchten wir Ihnen unser Unternehmen vorstellen.

10 Jahre war das ostdeutsche Flüssiggas-Unternehmen Tyczka Minol, gegründet als Joint-Venture zwischen der MINOL AG (heute: TotalFinaElf Deutschland GmbH) und der bayrischen Firma Tyczka GmbH & Co.KG a.A. erfolgreich in Sachsen sowie Teilen von Sachsen-Anhalt und Brandenburg tätig.

Ab 1. April 2000 übernahm es die bisherigen Aktivitäten von Tyczka und Elf in Thüringen. Zum 1. Juli 2000 brachten die Gesellschafter auch ihre Geschäfte in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin ein. Zum 1.10.2000 kam dann noch das Flüssiggasgeschäft der Totalgaz hinzu. Die vorerst letzte Fusion fand per 01.05.2001 statt. Tyczka Minol übernahm die Anteile der Aral Flüssiggas GmbH in den neuen Bundesländern. Somit wurde Tyczka Minol zum Marktführer in den neuen Bundesländern.

Dem Unternehmen ist es in kürzester Zeit gelungen, ein flächendeckendes Versorgungsnetz in den gesamten neuen Bundesländern aufzubauen.

So kann bei uns der Kunde sein Flüssiggas an fast jeder Elf-Tankstelle "rund um die Uhr" beziehen.

Es gibt die vielfältigsten Möglichkeiten einer Versorgung mit der unabhängigen Energie Flüssiggas zum Heizen, Kochen und Warmwasser bereiten.

Natürlich ist das Unternehmen auch in vielen anderen Bereichen zu Hause. Für Bau, Industrie, Landwirtschaft, Gastronomie und Haushalte, beim Camping als MOTOGAS bzw. Autogas für Antriebszwecke - Flüssiggas ist universell einsetzbar.

Zu all den genannten Bereichen gibt Ihnen Ihr Bezirksleiter, Reinhard Müller, Tel. 0172/ 3 52 69 99 gern Auskunft.

Tyczka Minol GmbH
Zentrale Leipzig
Plautstraße 48
04179 Leipzig

Einzelplan Job@onliner Cottbus 2. Halbjahr 2001 Lauchhammer (Parkplatz Marktkauf)

Achtung Neuheit!

Ab 04.09.2001 wird der Job@onliner nicht mehr 14-tägig sondern **wöchentlich** in Lauchhammer eingesetzt.

<u>September</u>	<u>Oktober</u>	<u>November</u>	<u>Dezember</u>
04.09.01	02.10.01	06.11.01	04.12.01
11.09.01	09.10.01	13.11.01	11.12.01
18.09.01	16.10.01	20.11.01	18.12.01
25.09.01	23.10.01	27.11.01	

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer

<u>vom</u>	<u>bis</u>	<u>diensthabende Apotheke</u>
22.09.01	29.09.01	West-Apotheke, Lauchh.-West
08.09.01	15.09.01	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
15.09.01	22.09.01	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
22.09.01	29.09.01	West-Apotheke, Lauchh.-West
29.09.01	06.10.01	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
03.10.01	Tag der Einheit	Schloss-Apotheke, Lh.-Süd
06.10.01	13.10.01	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
13.10.01	20.10.01	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
20.10.01	27.10.01	West-Apotheke, Lauchh.-West
27.10.01	31.10.01	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
31.10.01	Reformationstag	West-Apotheke, Lh.-West

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr.

Fundsachen der Monate

April bis August 2001

- Handy "Nokia" D2, silbergrau/schwarz;
- Autoschlüssel Rover, elektrische Zentralverriegelung, Initialen "G";
- Mädchen-Kinder-Fahrrad, dunkel-lila;
- Handy "Trimm", D 2, schwarz/blau
- Herren MTB "KOMDA Gold", 18 Gänge, Farbe blau;
- Sicherheitsschlüssel mit Anhänger "Haustürschlüssel";
- Schlafsack, Farbe blau;
- Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln;
- Herren-Tourenrad "Diamant";
- Damen-Tourenrad "Diamant", Farbe blau;
- Handy "Motorola", Farbe blau;
- Geldbörse schwarz "Impuls" mit diverse Papieren
- Sporttasche mit Sportschuhen, -hosen, -hemd, -jacke, Reisebeutel "Neckermann Reisen";
- Handy "Nokia" 3310, Farbe bunt m. Frauenkopf und Delfin;
- Damen-Armbanduhr Meisteranker, goldfarben;
- Damen-Fahrrad "Fischer" lila/schwarz mit lila und gelben Schloss

Fragen zu den o. g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 54, Telefon 48 82 01, gerichtet werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm

Verantwortlich für amtliche und nichtamtliche Veröffentlichungen: B. Müller, Tel.: 03574/488482

Layout: U. Pötzsch

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung

Verantwortlich für Anzeigen

und Gesamtherstellung: public werbung Hillmer

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.